

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 618, 619, § 611 Fürsorgepflicht;
 GewO § 120 a

- Leitsätze: 1. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften begründen, soweit ihr Inhalt geeignet ist, Gegenstand einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung zu werden, zugleich privatrechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer.
2. Die Kosten für persönliche Schutzkleidung, die auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften für den Arbeitnehmer bereitzustellen ist, - hier Sicherheitsschuhe - hat der Arbeitgeber zu tragen.
3. Soll den Arbeitnehmern durch Betriebsvereinbarung eine Benutzung der Schuhe auch im privaten Bereich ermöglicht werden, ist eine so begründete Kostenbeteiligung nur zulässig, soweit die Arbeitnehmer diesen Gebrauchsvorteil wünschen.

Aktenzeichen: 5 AZR 34/75

Urteil des BAG vom 10. März 1976

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 34/75

2 Sa 266/74 Schleswig-Holstein

Verkündet
am 10. März 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Seiler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 4. Dezember 1974 - 2 Sa 266/74 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1959 im Betrieb der Beklagten als Zimmerer beschäftigt. Er trägt während der Arbeit Sicherheitsschuhe.

Über die Benutzung der Sicherheitsschuhe wurde im Betrieb der Beklagten am 14. November 1969 folgende Betriebsvereinbarung abgeschlossen:

"Alle gewerblichen Arbeitnehmer des Betriebes sind verpflichtet, ab 1. Februar 1970 Bauarbeits-Sicherheitsschuhe zu tragen, die den Richtlinien der Bauberufsgenossenschaft entsprechen.

Die Sicherheitsschuhe werden zentral vom Betrieb eingekauft.

Der Betriebsrat hat aus einer großen Anzahl von Musterschuhen die nach beiderseitiger Auffassung besten Schuhe ausgesucht. Die Anschaffungskosten für diese Schuhe betragen zur Zeit

DM 32,--
+ 11 % MWST
<u>DM 3,52</u>
DM 35,52
=====

einschließlich Fracht.

Der Betrieb übernimmt bei der erstmaligen Anschaffung der Sicherheitsschuhe die Hälfte der Anschaffungskosten.

Zukünftig übernimmt der Betrieb für jedes Paar Arbeitsschuhe, die als Ersatz beschafft werden, einen Anteil in Höhe von 40 % der Anschaffungskosten.

Diese Vereinbarung ist für beide Parteien jederzeit widerrufbar."

Gemäß dieser Betriebsvereinbarung gab die Beklagte dem Kläger 1974 ein Paar Sicherheitsschuhe und stellte ihm hierfür einen Eigenanteil von 29,-- DM in Rechnung. Den Eigenanteil behielt sie vom Märzlohn 1974 ein. Hiermit ist der Kläger nicht einverstanden. Während des erstinstanzlichen Verfahrens hat der Betriebsrat die Betriebsvereinbarung mit Schreiben vom 20. Mai 1974 gekündigt.

Der Kläger beruft sich auf die §§ 4 und 12 der Unfallverhütungsvorschriften-Hauptausgabe (VBG 36). Die Bauberufsgenossenschaften haben auf Drängen des Bundesarbeitsministeriums die genannten Vorschriften (im folg.: UVV) dem Übereinkommen Nr. 62 des Internationalen Arbeitsamtes vom 22. Februar 1955 angepaßt und ihnen mit Wirkung vom 1. April 1973

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

folgende Fassung gegeben:

a) § 4 Nr. 2:

"Für die auf der Baustelle beschäftigten Versicherten sind alle erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen*) bereitzuhalten; diese müssen sich stets in gebrauchsfähigem Zustand befinden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sie von den Versicherten, für die sie bestimmt sind, zweckentsprechend benutzt werden.

*) Persönliche Schutzausrüstungen bei Bauarbeiten sind z.B.:

1. Kopfschutz.....

2. Fußschutz (Sicherheitsschuhe) nach DIN 4843 zusätzlich mit durchtrittsicherer Sohle, wenn mit Fußverletzungen (Eintreten spitzer oder scharfer Gegenstände, Überrollen, Überfahren, Umschlagen von Lasten) zu rechnen ist."

b) § 12 Nr. 3:

"Die Versicherten sind zur Benutzung der für sie bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen verpflichtet."

Nach der Ansicht des Klägers verhindern die genannten Vorschriften die weitere Anwendung der inzwischen gekündigten Betriebsvereinbarung.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 29,-- DM zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

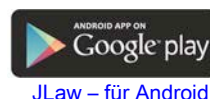
Ihrer Ansicht nach ist die Betriebsvereinbarung auch über den 1. April 1973 hinaus wirksam geblieben. Die Unfallverhütungsvorschriften in der ab 1. April 1973 geltenden Fassung verpflichteten den Unternehmer nur, die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen "bereitzuhalten", nicht aber dazu, die Sicherheitsausrüstung auch allein zu bezahlen. Die Regelung der Betriebsvereinbarung aus dem Jahre 1969 sei sozial und entspreche den Interessen der Arbeitnehmer. Die ihnen überlassenen Sicherheitsschuhe gingen in das Eigentum der Arbeitnehmer über und dürften von ihnen auch außerhalb der Arbeitszeit benutzt werden. Die Arbeitnehmer könnten sogar unabhängig vom Verschleiß jedes Jahr ein Paar Sicherheitsschuhe beziehen und seien berechtigt, die Schuhe mit nach Hause zu nehmen. Eine solche Regelung sei vernünftig; die Erfahrung habe gezeigt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß sich die Arbeitnehmer für die Pflege und Obhut verantwortlich fühlten und Verluste selten geworden seien.

Die Beklagte ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die Betriebsvereinbarung vom 14. November 1969 sei jedenfalls seit dem 1. April 1973, dem Inkrafttreten der UVV der zuständigen Bauberufsgenossenschaft, unwirksam geworden, beruht auf keinem durchgreifenden Rechtsirrtum.

1. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Beklagte nicht nur gegenüber der Bauberufsgenossenschaft, sondern auch gegenüber ihren auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmern arbeitsrechtlich verpflichtet ist, die in § 4 Nr. 2 UVV genannten persönlichen Schutzausrüstungen – darunter auch Sicherheitsschuhe – bereitzustellen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften begründen, soweit sie geeignet sind, den Gegenstand einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung zu bilden, ebenso wie die Normen des staatlichen Arbeitsschutzrechts zugleich privatrechtliche Pflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer, wie auch umgekehrt (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 24 II und III, S. 143/144; Herschel, RdA 1964, 7 [11]; Götz Hueck, Anm. zu BSG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht; Söllner, Arbeitsrecht, 5. Aufl., § 25 III, S. 180 f.).

Die danach bestehende arbeitsrechtliche Pflicht des Arbeitgebers zur Beachtung der Normen des staatlichen Arbeitsschutzrechts und der Unfallverhütungsvorschriften ist arbeitsvertraglich unabdingbar. Diese Normen konkretisieren den Inhalt der Fürsorgepflichten, die dem Arbeitgeber nach den §§ 618 BGB, 120 a GewO im Hinblick auf die Sicherheit und das Leben der Arbeitnehmer obliegen; die Fürsorgepflicht umfaßt auch das, was der Arbeitgeber kraft arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften dem Arbeitnehmer angedeihen lassen muß, und ist in dem danach bestehenden Umfang gegen abweichende Parteiver-

- 5 -

einbarungen nach Maßgabe des § 619 BGB geschützt. Daraus folgt für den Streitfall, daß auch die Pflicht des Arbeitgebers, gemäß den genannten UVV Sicherheitsschuhe bereitzustellen, arbeitsvertraglich nicht abgedungen werden kann; das gleiche gilt übrigens auch für die Pflicht des Arbeitnehmers, die bereitgestellten Sicherheitsschuhe bei der Tätigkeit auf Baustellen zu benutzen.

2. Es ist sicher, daß der Arbeitgeber die Kosten für die Aufwendungen zu tragen hat, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus den §§ 618 BGB, 120 a GewO entstehen. Es handelt sich dabei um einen Teil der allgemeinen Betriebskosten, die dem Arbeitgeber in seiner Stellung als Betriebsinhaber zur Last fallen, auch wenn hierüber keine Vereinbarung getroffen ist.

Es bedarf hier keiner umfassenden Erörterung der Frage, ob und inwieweit die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Kosten für die nach den §§ 618 BGB, 120 a GewO erforderlichen Einrichtungen und Regelungen zu tragen, unabdingbar ist. Der Streitfall betrifft allein die Frage, ob Vereinbarungen statthaft sind, durch die der Arbeitnehmer an den Kosten für persönliche Schutzkleidung beteiligt wird, die nach den Normen des Arbeitsschutzrechts erforderlich sind. Bei persönlicher Schutzkleidung besteht eine besondere Problemlage. Ihre Benutzung erspart dem Arbeitnehmer eigene Aufwendungen für Arbeitskleidung, die er im allgemeinen selbst tragen muß; sie kann für ihn, wie auch nach der Darstellung der Beklagten im Streitfall, mit zusätzlichen Gebrauchsvorteilen verbunden sein.

Die Beklagte ist der Ansicht, dem Arbeitnehmer könne durch Vereinbarung ein Teil der Kosten für die Schutzkleidung aufgebürdet werden. Der Kläger hält dies für unzulässig, weil mit der Bereitstellung auch die Bezahlung der Schutzkleidung ein unabdingbarer Teil der Schutzpflichten des Arbeitgebers nach den §§ 618 BGB, 120 a GewO werde; daran scheitere jede Kostenbeteiligung, gleichgültig, wie sie motiviert sei.

3. Der Senat läßt offen, ob der Ansicht des Klägers uneingeschränkt zu folgen ist. Jedenfalls ließe sich eine anteilige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Belastung der Arbeitnehmer mit den Kosten der Schutzkleidung nur dann vertreten, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt wäre. Dies ist bei einer Kostenbeteiligung, wie sie die streitige Betriebsvereinbarung vorsieht, nicht der Fall. Auch vom Standpunkt der Beklagten aus können allenfalls drei Gründe die Beteiligung der Arbeitnehmer an den Kosten der Sicherheitsschuhe rechtfertigen. Keiner davon greift durch. Im einzelnen ist hierzu zu sagen:

a) Nach der Darstellung der Beklagten erklärt sich die Kostenbeteiligung daraus, daß die Betriebsvereinbarung den Arbeitnehmern der Beklagten bedeutende Gebrauchsvorteile verschaffe. Sie gestatte die Benutzung der Sicherheitsschuhe im privaten Bereich und unabhängig vom Verschleiß den jährlichen Erwerb eines neuen Paares. Auch wenn man unter diesen Voraussetzungen einen Kostenausgleich für diese Vorteile zu Lasten des Arbeitnehmers für gerechtfertigt hält, kann er aber nicht durch eine Betriebsvereinbarung für alle Arbeitnehmer unabhängig davon eingeführt werden, ob sie die Vorteile nutzen oder nutzen können. Ein sachgemäßer Ausgangspunkt für eine so begründete kollektivrechtlich geregelte Kostenbeteiligung kann nur sein, denjenigen Arbeitnehmern einen Kostenausgleich aufzuerlegen, die die Gebrauchsvorteile auch tatsächlich nutzen. Es geht nicht an, wie das hier geschehen ist, einem Arbeitnehmer einen von ihm möglicherweise nicht gewünschten Vorteil aufzuzwingen. Dies würde einem Eingriff in die persönliche Lebensführung gleichkommen, der außerhalb der Regelungsbefugnis einer Betriebsvereinbarung liegt.

b) Es ist nicht zu verkennen, daß ein Arbeitnehmer, für den nach §§ 618 BGB, 120 a GewO Schutzkleidung zu beschaffen bzw. bereitzustellen ist, damit private Arbeitskleidung spart. Es kann offen bleiben, ob ihm aus diesem Grunde durch Betriebsvereinbarung ein Teil der Kosten auferlegt werden darf. Die vorliegende Betriebsvereinbarung hat den Kostenausgleich offensichtlich nicht unter diesem Gesichtspunkt vorgesehen; ein Kostenanteil des Arbeitnehmers von 50 bis 60 % aus Gründen der Gebrauchersparnis kommt von vornherein nicht in Betracht.

c) Zweifelhaft erscheint auch, ob Vereinbarungen über eine

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beteiligung der Arbeitnehmer an den Kosten für persönliche Schutzkleidung, wie die Beklagte meint, deshalb zu rechtfertigen wäre, weil die Arbeitnehmer dadurch zu pfleglichem Umgang mit der Kleidung veranlaßt werden könnten. Sicherlich verstärkt eine Kostenbeteiligung die Bereitschaft, persönliche Kleidung sorgsam zu behandeln. Auch hier kann aber offen bleiben, ob dies eine tragfähige Grundlage für dahingehende Vereinbarungen bilden könnte; denn auch von diesem Regelungszweck ist die vorliegende Betriebsvereinbarung erkennbar nicht bestimmt, wie sich gleichfalls aus der Höhe des Kostenbeitrages der Arbeitnehmer ergibt.

d) Der Senat hat noch erwogen, ob die Betriebsvereinbarung mit der zu b) und c) genannten Begründung aufrechtzuerhalten wäre, wenn der Kostenbeteiligungssatz auf eine angemessene Höhe zurückgeführt würde. Er hält dies jedoch nicht für möglich. Die Betriebsvereinbarung beruht auf der Vorstellung, daß die Sicherheitsschuhe in das Eigentum der Arbeitnehmer übergehen und deshalb von ihnen mit zu finanzieren sind. Wollte man der Regelung einen anderen Zweck unterlegen, würde die Betriebsvereinbarung einen anderen Sinn erhalten. Damit würde in unzulässiger Weise in die Regelungsbefugnisse der Betriebsorgane eingegriffen.

Nach allem kann die Betriebsvereinbarung vom 14. November 1969 nicht als rechtswirksam angesehen werden. Dies macht es erforderlich, die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Wagner

Seiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

